



VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 31.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Auf Grund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Stadtgemeinde Landeck erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 7 v. H. des für die Stadtgemeinde Landeck von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. 40/2023, festgesetzten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 07.12.2022 über die Erhebung eines Erschließungskostenbeitrages außer Kraft.



Für den Gemeinderat
der Bürgermeister


Herbert Mayer